

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 101

FREITAG, DEN 23. DEZEMBER

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg	2817	Zweite und Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts	2825
Eintragungen in die Denkmalliste	2822	6. und 7. Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen	2825
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen	2822	Öffentliche Bekanntmachung über die Ethiksatzung der Hamburgischen Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten	2825
Öffentliche Zustellung	2823		
Öffentliche Zustellung	2823		
Öffentliche Zustellung	2823		
Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Altona „Viertelgerechte Nutzung der Brammerfläche“	2823		
Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Zassenhausweg	2824		

BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 29. November 2011

Der Senat beschließt auf Grund von § 5 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 488), folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Senat

(1) Der Erste Bürgermeister (Präsident des Senats) und die Senatorinnen und Senatoren bilden den Senat. Der Senat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Der Senat ist die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung.

(3) Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici (Staatsrätinnen und Staatsräte) ernennen. Diese nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, wenn der Senat im Einzelfall nichts anderes beschließt (Sitzung in senatu).

(4) Die Beschlüsse des Senats binden die einzelnen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums.

§ 2

Präsidium

(1) Der Erste Bürgermeister leitet als Präsident des Senats dessen Amtsgeschäfte.

(2) Die Zweite Bürgermeisterin ist seine Stellvertreterin. Sie führt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ersten Bürgermeisters dessen Amtsgeschäfte.

(3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin führt das am längsten im Amt befindliche anwesende Mitglied des Senats und bei gleichem Amtsalter das an Lebensjahren älteste Mitglied die Amtsgeschäfte und den Vorsitz im Senat.

§ 3

Richtlinienkompetenz

(1) Der Erste Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.

(2) Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen.

(3) Der Erste Bürgermeister achtet auf die Durchführung der Richtlinien und wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Senats bei ihrer Geschäftsführung die Einheitlichkeit der Regierungspolitik wahren.

(4) Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit und die Auslegung der Richtlinien der Politik ist die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen.

(5) Hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen.

§ 4

Unterrichtungspflicht und Auskunftsrecht

(1) Der Erste Bürgermeister ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Senats frühzeitig über alle Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind.

(2) Der Erste Bürgermeister hat das Recht, jederzeit Auskünfte von den Behörden einzuholen. Er kann von den Mitgliedern des Senats die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

§ 5

Senatskanzlei

(1) Die Senatskanzlei unterstützt den Ersten Bürgermeister und den Senat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Chef der Senatskanzlei leitet die Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters.

(3) Die Senatskanzlei ist in allen in § 8 Nummern 2, 4, 5, 8 und 9 genannten Angelegenheiten zu beteiligen, sobald sie von den Behörden in die Abstimmung mit anderen Behörden gegeben oder bevor sie an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen herangetragen werden.

§ 6

Senatskommissionen

(1) Der Senat kann Senatskommissionen bilden, denen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums angehören. Er kann für bestimmte Angelegenheiten den Senatskommissionen die Beschlussfassung übertragen. Über den Vorsitz in den Senatskommissionen entscheidet der Senat. Dies gilt nicht für ihre Untergliederungen. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums haben in den Senatskommissionen Stimmrecht.

(2) Die Zahl und die Zuständigkeit der Senatskommissionen werden durch besonderen Senatsbeschluss festgelegt. Die Beschlüsse der Senatskommissionen, denen der Senat die Beschlussfassung übertragen hat, gelten als Beschlüsse des Senats.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind dem Senat zur Entscheidung zu unterbreiten. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine zur Zuständigkeit einer Senatskommission gehörende Angelegenheit dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Senatskommissionen können ihrerseits Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums, die ihnen nicht angehören, zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen laden.

§ 7

Geschäftsverteilung,
Verantwortung für den Geschäftsbereich

(1) Der Senat beschließt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums. Er bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tragen dafür die Verantwortung. Der Senat tritt nach außen stets einheitlich auf.

§ 8

Aufgaben des Senats

Der Senat berät und beschließt insbesondere über:

1. Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft,
2. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge und Mitteilungen,
3. Antworten auf Große und Kleine Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft,
4. Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft, sofern im Einzelfall diese nicht durch Schreiben des zuständigen Mitglieds des Senats bzw. des Staatsrätekollegiums an den Präsidenten der Bürgerschaft beantwortet werden; Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft in Eingabensachen, sofern sie dem Senat „zur Berücksichtigung“ überwiesen werden und ihnen nicht abgeholfen werden soll,
5. Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder, der Europäischen Union oder des Auslands verhandelt werden, soweit die Angelegenheiten nicht zum laufenden Gang der Verwaltung gehören,
6. Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag (gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes) beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält, ferner immer darüber, von welchem Mitglied des Senats im Bundesrat und gegebenenfalls im Bundestag das Wort ergriffen wird,
7. Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats durch die Verfassung oder ein Gesetz vorgeschrieben ist,
8. Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung oder aus anderen Gründen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind,
9. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren.

§ 9

Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung, Investitionen

(1) Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung – das heißt alle Maßnahmen (Planungen, Verfügungen oder Anordnungen), durch die neue Einnahmen geschaffen, vorgesehene Einnahmen gekürzt, neue Ausgaben notwendig oder vorgesehene Ausgaben überschritten werden, sind durch die Finanzbehörde zu begutachten, ehe sie dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Neue Investitionen oder Anträge auf Nachbewilligung von Haushaltsmitteln für Investitionen sind, soweit sie jeweils den Betrag von 500 000,- Euro überschreiten oder von besonderer Bedeutung sind, auch von der Senatskanzlei – Planungsstab – zu begutachten, ehe sie dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 10

Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung

Alle Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen oder sonst Rechtsfragen enthalten, sind zur Prüfung der Rechtsfragen mit der Behörde für Justiz und Gleichstellung abzustimmen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. Bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Senatskanzlei zu beteiligen.

§ 11

Sonstige Angelegenheiten

(1) In Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Behörde für Justiz und Gleichstellung zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.

(2) In Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ist auch das Personalamt zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.

(3) In Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung einschließlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf Familien in der Senatsdrucksache darzulegen.

(4) Darüber hinaus haben die Behörden auch klimaschutzpolitische Auswirkungen in der Senatsdrucksache darzulegen.

§ 12

Eingänge an den Senat

(1) Eingänge an den Senat verteilt die Senatskanzlei an die zuständigen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums oder an die mit der Bearbeitung beauftragten Stellen.

(2) Eingänge von besonderer Bedeutung werden zunächst dem Ersten Bürgermeister vorgelegt.

§ 13

Sitzungen

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Senats finden in der Regel dienstags um 11.00 Uhr statt; bei Bedarf tritt der Senat auch freitags um 11.00 Uhr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Ort der Sitzungen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Ratsstube im Senatsgehege des Rathauses.

(2) Der Senat oder der Erste Bürgermeister können außerordentliche Sitzungen anberaumen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Reihenfolge der Plätze in den Sitzungen richtet sich nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter nach dem Lebensalter.

§ 14

Anwesenheitspflicht

(1) Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind.

(2) An den Sitzungen des Senats nimmt außerdem die Leitung der Pressestelle des Senats teil.

(3) Es soll in der Regel mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats in Hamburg anwesend sein. Von einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit ist dem Ersten Bürgermeister mit Orts- und Zeitangabe vorher Mitteilung zu machen.

(4) Die Mitglieder des Senats führen ihre Dienstreisen in das Ausland im Rahmen ihrer Ressortverantwortung durch. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums bedürfen für eine Dienstreise in das Ausland der Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Senats. Ausgenommen sind

Dienstreisen in Europaangelegenheiten in Länder der Europäischen Union. Die Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind der Senatskanzlei rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(5) Die Vertretung abwesender Mitglieder des Senats ist, soweit sie sich nicht aus der Geschäftsverteilung ergibt, durch Senatsbeschluss zu regeln.

(6) Der Urlaub der Mitglieder des Senats ist mit dem Ersten Bürgermeister zu vereinbaren und der Senatskanzlei rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 15

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines abändernden Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung ist vertraulich.

(2) Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle des Senats zusammengestellt. Die Senatsdrucksachen sind spätestens dreizehn Tage vor der Sitzung des Senats bis 15.00 Uhr in elektronischer Form anzumelden.

(3) Nach Fristablauf angemeldete Senatsdrucksachen können nur mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung soll spätestens sechs Tage vor der Senatsitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen.

§ 16

Einbringung von Senatsdrucksachen

(1) Die Berichterstattung im Senat ist grundsätzlich durch eine Senatsdrucksache vorzubereiten. Sind an ihrem Inhalt mehrere Senatsämter oder Fachbehörden beteiligt, so soll sie erst zur Aufnahme in die Tagesordnung (unter Wahrung der in § 15 Absatz 2 festgesetzten Frist) eingereicht werden, wenn der volle Wortlaut der Senatsdrucksache unter allen Beteiligten abgestimmt ist. Den Beteiligten ist eine dem Inhalt und Umfang der Senatsdrucksache angemessene Abstimmungsfrist einzuräumen, die in der Regel mindestens zehn Tage betragen soll. Streitige Senatsdrucksachen werden nur in der Tagesordnung aufgenommen, wenn der verbleibende Streitstand in der Senatsdrucksache für den Senat entscheidbar dargestellt ist.

(2) Senatsdrucksachen sind vertraulich. In Fällen, die besonderer Vertraulichkeit bedürfen, kann angeordnet werden, dass Senatsdrucksachen „Streng vertraulich“ zu behandeln sind.

(3) Senatsdrucksachen werden im Großen Verteiler verteilt. Die Behördenleitung bestimmt den Kreis derer, denen die Senatsdrucksachen in den Behörden zugänglich gemacht werden sollen; ein allgemeiner Umlauf soll nicht erfolgen.

(4) Senatsdrucksachen mit der Bezeichnung „Streng vertraulich“ werden im Kleinen Verteiler verteilt.

(5) Weitere Exemplare der Senatsdrucksachen dürfen von der Geschäftsstelle des Senats außerhalb des Verteilerkreises nur in begründeten Einzelfällen abgegeben werden.

§ 17

Berichterstattung

(1) Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich einer Verwaltungsbehörde oder eines Senatsamtes berichtet

im Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Senats oder des Staatsrätekollegiums.

(2) Über Angelegenheiten aus dem Bereich einer Senatskommission berichtet das federführende Mitglied des Senats oder nach Bestimmung des vorsitzführenden Mitglieds ein anderes Mitglied der Senatskommission.

(3) Sind an einer Angelegenheit mehrere Verwaltungsbehörden oder Senatsämter beteiligt, so steht die Berichterstattung im Senat dem Mitglied des Senats zu, das in der Angelegenheit federführend ist oder im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister um Berichterstattung ersucht wird.

(4) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können auch Bedienstete derjenigen Behörden, die mit der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit befasst sind, zum Vortrag im Senat herangezogen werden. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters oder durch Beschluss des Senats auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Absatz 4 gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Senatskommissionen entsprechend.

§ 18

Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es steht jedem Mitglied des Senats frei, seine abweichende Stellungnahme in das Original der Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(2) Die Abstimmung im Senat erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats. Es ist in diesem Falle an seine erste Stimmabgabe nicht gebunden und hat das Recht, vor Abgabe seiner entscheidenden Stimme die Sitzung zu unterbrechen. Es kann die Abgabe seiner Stimme auch auf die nächste Sitzung vertagen.

(3) Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich kein Widerspruch gegen einen Antrag oder Vorschlag erhebt. Auf Antrag eines Mitglieds des Senats muss schriftliche (geheime) Abstimmung stattfinden.

(4) Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt und nicht in die Niederschrift aufgenommen.

(5) Mitglieder des Senats, die an einer Sache ein außerdienstliches Interesse haben, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil; das Gleiche gilt für die Mitglieder des Staatsrätekollegiums hinsichtlich der Beratung.

(6) Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit.

(7) Für die Abstimmung in den Senatskommissionen gelten die gleichen Grundsätze wie für den Senat mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Entscheidung des Senats herbeizuführen ist.

(8) Wegen der Hinzuziehung von Bediensteten und anderen Personen zu den Beratungen des Senats gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Senat kann in senatu – das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Sitzungen in senatu finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt. Der Erste Bürgermeister beauftragt in der Regel das amtsjüngste, bei gleichem

Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Senats mit der Protokollführung.

§ 19

Verhandlungen über Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und Investitionen

(1) Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung (§ 9 Absatz 1) sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Finanzbehörde anwesend ist.

(2) Der Präses der Finanzbehörde kann gegen einen Beschluss des Senats, der gegen seine Stimme ergeht, Widerspruch erheben. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in einer späteren Senatssitzung nochmals abzustimmen. Zwischen der ersten und zweiten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Ein Beschluss kann bei dieser Abstimmung gegen die Stimme des Präses der Finanzbehörde nur zustande kommen, wenn die Mehrheit des gesamten Senats sich gegen den Präses der Finanzbehörde entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats.

(4) Über Investitionen (§ 9 Absatz 2) soll im Senat nur verhandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Präses der Finanzbehörde anwesend ist.

§ 20

Geheimhaltung

(1) Das Ergebnis von Abstimmungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheim zu halten. Das Gleiche gilt vom Inhalt der Beratungen, es sei denn, dass der Senat etwas anderes beschließt.

(2) Der Inhalt von Senatsdrucksachen darf bis zur Beschlussfassung des Senats über den Verteilerkreis der jeweiligen Senatsdrucksachen hinaus anderen Personen nicht mitgeteilt werden. § 16 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die als „Streng vertraulich“ bezeichneten Senatsdrucksachen gelten vom Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Senat an nur noch als vertraulich, wenn der Senat nicht auf Antrag etwas anderes beschließt.

(3) Über den wesentlichen Inhalt von Senatsbeschlüssen kann – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Senats – die Presse im Anschluss an die Senatssitzung unterrichtet werden. Anderen Stellen dürfen Beschlüsse des Senats vor ihrer Mitteilung an die Bürgerschaft oder ihrer sonstigen amtlichen Veröffentlichung nicht mitgeteilt werden; im Übrigen sind Senatsbeschlüsse vertraulich zu behandeln. Der Erste Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

§ 21

Niederschrift

(1) Die Senatskanzlei führt über die Sitzungen des Senats eine Niederschrift. Diese hat die Namen der anwesenden und abwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Senatssitzung, die sachliche Angabe der Verhandlungsgegenstände und die dazu gefassten Senatsbeschlüsse zu enthalten.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Senats werden von der Protokollführerin entworfen. Sie sind möglichst kurz zu fassen.

(3) Die Niederschriften werden in der Regel entsprechend dem Verteilerkreis für die jeweilige Senatsdrucksache zugestellt. Falls nicht innerhalb von zwei Tagen nach

Zugang Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

(4) Niederschriften sind vertraulich; sie dürfen insbesondere an andere Stellen (§ 20 Absatz 3 Satz 2) nicht weitergegeben werden. Die Behördenleitungen bestimmen den Kreis derer, denen die Niederschrift zugänglich gemacht werden soll. Ein allgemeiner Umlauf soll nicht erfolgen.

§ 22

Senatsbeschlüsse im Verfügungswege

(1) Senatsbeschlüsse können auch im Verfügungswege von den Mitgliedern des Senats oder des Staatsrätekollegiums gefasst werden, wenn

- a) die Erledigung der betreffenden Angelegenheit vor der nächsten Senatssitzung erforderlich ist oder
- b) die Mitglieder des Senats oder des Staatsrätekollegiums vom Senat ermächtigt worden sind oder
- c) die Angelegenheit wegen ihrer begrenzten Bedeutung oder wegen der feststehenden Praxis des Senats eines Vortrages im Senat nicht bedarf.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a ist jedoch, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen. Dem Senat ist nachträglich in allen Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und c die getroffene Entscheidung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse der vorstehend genannten Art gelten als Beschlüsse des Senats. Sie sind, sofern der Senat im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b nichts anderes bestimmt, unverzüglich in Urschrift der Senatskanzlei einzureichen. Auf der Urschrift ist zu vermerken, welche Verwaltungszweige eine Ausfertigung erhalten haben.

§ 23

Senatsvertretung in bürgerchaftlichen Ausschüssen

(1) Die Teilnahme von Mitgliedern des Senats und des Staatsrätekollegiums sowie von anderen Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern an den Verhandlungen der bürgerchaftlichen Ausschüsse ist der Senatskanzlei anzuzeigen.

(2) Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter haben die Auffassung des Senats vorzutragen.

§ 24

Eidesleistung

Die vor dem Senat zu leistenden Eide werden vom Ersten Bürgermeister abgenommen.

§ 25

Abordnungen

Abordnungen, die sich an den Senat oder einzelne Mitglieder des Senats wenden, sollen in der Regel nur von den in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Mitgliedern des Senats oder des Staatsrätekollegiums empfangen werden. Nur in Ausnahmefällen empfängt der Erste Bürgermeister die Abordnungen selbst.

§ 26

Repräsentation

(1) Aufgaben repräsentativer Art werden für die Freie und Hansestadt Hamburg grundsätzlich vom Senat wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für Staatsbesuche,

Senatsempfänge,

Entsendungen von Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern zu auswärtigen und hamburgischen Veranstaltungen,

Schirmherrschaften,

Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen,

Ehrungen,

Medaillen,

Ehrenrenten,

Glückwünsche des Senats,

Beileidsbezeugungen des Senats,

Staatspreise,

Ehrenpreise,

Geschenke des Senats,

sonstige Auszeichnungen,

staatliche Formgebung (Urkunden, Diplome pp.),

Flaggen,

Wappen- und Dienstsiegelführung,

Feier- und Gedenktage,

Beflaggung.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gegenstände ist die Senatskanzlei federführend; hinsichtlich der Ehrungen und Medaillen jedoch nur für die Ehrenbürgerwürde, die Ehrendenkmünze, die Bürgermeister-Stolten-Medaille und die Medaille für treue Arbeit im Dienste des Volkes. Für die anderen Ehrungen und Medaillen sind im Einzelfall die jeweils vorschlagenden Behörden federführend, die erforderlichen Senatsdrucksachen sind mit der Senatskanzlei abzustimmen.

(3) Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums bedürfen zur Annahme des Ehrenvorsitzes oder der Mitgliedschaft in einem Ehrenausschuss sowie zur Übernahme einer Schirmherrschaft der Zustimmung des Senats. Schirmherrschaften auf Dauer sollen nicht übernommen werden.

§ 27

Schriftverkehr

Die Regelungen des Schriftverkehrs in Angelegenheiten des Senats trifft der Erste Bürgermeister. Die Vorschriften für den Schriftverkehr mit auswärtigen Dienststellen erlässt der Senat.

§ 28

Schlussbestimmungen

(1) Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet, soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt, der Erste Bürgermeister, anderenfalls der Senat.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Senats beschlossen werden.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 4. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2343) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. November 2011.

Amtl. Anz. S. 2817

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 13. Dezember 2011 eingetragen:

1. Mühlenberger Weg 33, 35 und Strandweg 1
 - Grundstücke als Teil des Ensembles Baur's Park mit den öffentlichen Grünflächen, dem ehemaligen Landhaus Baur (Katharinenhof), Mühlenberger Weg 33, einschließlich Portal und Remise, Mühlenberger Weg 35, der Allee am südlichen Straßenabschnitt Baur's Park und dem Strandweg unterhalb des Baur's Parks mit historischem Geländer, Stützmauer und Treppen, der Einfriedung entlang der Elbchaussee und des Mühlenberger Weges sowie den privaten Grünflächen auf den Grundstücken Baur's Park 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 21, 26, 28, 36, 38, Baur's Weg 10, Mühlenberger Weg 1, 11, Strandweg 1 und den Gebäuden Baur's Park 21, 26, 28, Baur's Weg 10 und Strandweg 1 –

Hinweis:

Die Gebäude Mühlenberger Weg 33, 35 wurden bereits am 24. Januar 1940 und das Grundstück am 13. Dezember 2011 unter der Nummer 156 in die Denkmalliste eingetragen.

Das Ensemble Baur's Weg 10, Strandweg 1 wurde am 13. Mai 2005, das Ensemble Baur's Park 2, 3, 5, 7, 9, 11, 36, Mühlenberger Weg am 24. August 2011, das Einzeldenkmal und Bestandteil des Ensembles Gartendenkmal Baur's Park, Baur's Park 28, am 24. August 2011, die Grundstücke Elbchaussee 563, 565, 567, Mühlenberger Weg 37, 39, 39 a am 27. September 2011, das Grundstück Baur's Park 6 am 11. November 2011 unter der Nummer 1472 in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Blankenese Blatt 4686,

Gemarkung Blankenese Flurstücke 2511, 2512,

Denkmalliste-Nummer 156,

und

Grundbuch von Blankenese Blatt 2532,

Gemarkung Blankenese Flurstück 2447,

Denkmalliste-Nummer 1472;

2. Neuer Jungfernstieg 17 a
 - etwa 1842 im klassizistischen Stil errichteter dreiaxiger, viergeschossiger Putzbau als Einzeldenkmal und Bestandteil des Ensembles Binnenalster –

Hinweis:

Die Ensemble-Teile Neuer Jungfernstieg 15, 16, Große Theaterstraße 1a wurden am 18. Juni 2008, Ballindamm 13, Ferdinandstraße 32 als Einzeldenkmal und zugleich Teil des Ensembles am 5. Mai 2010, die Fassade von Ballindamm 36 am 31. März 2009 unter derselben Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Neustadt-Nord Blatt 2202,

Gemarkung Neustadt-Nord Flurstück 1064,

Denkmalliste-Nummer 1664;

3. Anne-Frank-Straße 82
 - Ensemble, 1950 erbautes Wohnhaus mit Garten und Einfriedung –
- Grundbuch von Dockenhuden Blätter 9821, 9823,
Gemarkung Dockenhuden Flurstücke 5884, 5886,
Denkmalliste-Nummer 1886;

4. Kirchenweg 18, Zimmerpforte 1
 - 1876 als Eckgebäude errichtetes fünfgeschossiges Etagenhaus als Bestandteil des Ensembles Hansaplatz: Bremer Reihe 15-27, 20 a, 20 (Vorder- und Hinterhaus), 22, 22 a, 24, 26, Brennerstraße 2, Elmenreichstraße 22 a, 22, 24, 26 (nicht konstituierend), 28 a, 28, 30, Hansaplatz 1-7, Hansaplatz mit Brunnen und Kandelaber, Kirchenweg 12, 14-18, Robert-Nhil-Straße 2, 4, Rostocker Straße 1, Steindamm 1-5, 15-29, Steintorweg 2, Stralsunderstraße 3, 4, Zimmerpforte 1-5 –

Grundbuch von St. Georg-Nord Blatt 2631,

Gemarkung St. Georg-Nord Flurstück 53,

Denkmalliste-Nummer 1887;

5. Annenstraße 30
 - Etwa 1863 errichtete dreigeschossige Reihenvilla als Bestandteil des Ensembles Annenstraße 16-22, 24-28 (nicht konstituierend), 30-36, Clemens-Schultz-Straße 84-87, 88 (nicht konstituierend), 90-96, Detlev-Bremer-Straße 10, 12, 14 –

Grundbuch von St. Pauli-Nord Blatt 795,

Gemarkung St. Pauli-Nord Flurstück 33,

Denkmalliste-Nummer 1888.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 2822

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 8 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), und in Fortschreibungen meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 15. November 2011 (S. 2501 f.) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

1. Herr Peter Heim (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE [DIE LINKE] im Wahlkreis 9) hat sein Mandat mit Wirkung zum 15. Oktober 2011 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Lars Buchmann (laufende Nummer 6 auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 9) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im

Wahlkreis 9 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG am 15. Oktober 2011 für gewählt erklärt.

Herr Lars Buchmann hat die Wahl am 20. Oktober 2011 angenommen.

2. Herr Marco Paetow (laufende Nummer 7 auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands [CDU] auf der Bezirksliste Hamburg-Nord) hat sein nach Maßgabe der Listenwahl erworbenes Mandat mit Schreiben vom 22. November 2011 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Karin Nielsen (laufende Nummer 9 auf dem Wahlvorschlag der CDU auf der Bezirksliste Hamburg-Nord) als nachfolgende noch nicht gewählte Person auf dem Wahlvorschlag der CDU auf der Bezirksliste Hamburg-Nord nach §§ 38 Absatz 2 BüWG, 1 BezVWG am 6. Dezember 2011 für gewählt erklärt.

Frau Karin Nielsen hat die Wahl am 7. Dezember 2011 angenommen.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2822

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Daniel Wackowska, geboren am 20. November 1987, zuletzt wohnhaft Veringstraße 34, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 9. Januar 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 223, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 23. Januar 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 12. Dezember 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2823

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Yasemin Ceylan, geboren am 2. November 1983, zuletzt wohnhaft Hollkoppelweg 14, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 10. Januar 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 223, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. Januar 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2823

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Tobias Loch, geboren am 20. März 1975, zuletzt wohnhaft Nahtstieg 1a, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 10. Januar 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 208, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. Januar 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2823

Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Altona „Viertelgerechte Nutzung der Brammerfläche“

I.

Durchführung des Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 381) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Altona ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht.

Nach Abgabe von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften darf grundsätzlich für drei Monate – hier beginnend am 29. November 2011 – eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Die Sperrfrist in diesem Verfahren endet am 21. Januar 2012 mit dem Ende der Gesamtzeit der Unterstützungsfrist für das Bürgerbegehren. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden, bleiben unberührt.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 21. Januar 2012 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Eintragszeit vorzeitig beendet werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie dafür, dass auf der sogenannten „Brammerfläche“ an der Max-Brauer-Allee zwischen den Straßen Schulterblatt, Lippmannstraße und der Bahntrasse der Bebauungsplan dahingehend geändert wird, dass eine viertelverträgliche Nutzung aus studentischem Wohnen, kleinteiligen Büros und Läden für Existenzgründer, Kultureinrichtungen und Flächen für soziale und gemeinnützige Zwecke entstehen können?“.

III.

Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Herrn Gavin Gadesmann, Missundestraße 25, 22769 Hamburg,
- Frau Monika Hoop, Max-Brauer-Allee 255, 22769 Hamburg, und
- Herrn Marco Bönninghoff, Eggerstedtstraße 78, 22765 Hamburg.

IV.

Abstimmungsleiter:

Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers

Stellvertreter: Oberregierungsrat Jürgen Schwill

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona

Platz der Republik 1, Zimmer 135, 22765 Hamburg,

Telefon: 040/4 28 11 - 19 42/- 14 07,

Telefax: 040/4 28 11 - 19 41,

E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@altona.hamburg.de

V.

Verfahren:

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 21. Juli 2011 – von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Altona Wahlberechtigten – hier voraussichtlich 5650 Berechtigte – unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten bei Abgabe von einem Drittel der geforderten Unterschriften am 21. Juli 2011 – hier 188 333 Wahlberechtigte –.

Die Unterstützungsfrist begann am 21. Juli 2011 und endet am 21. Januar 2012.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absätze 1 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- ihre (Haupt-)Wohnung im Bezirk Altona innehaben und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986

(HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26),

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens durch die Unterstützungsberechtigten erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und Leistung der eigenhändigen Unterschrift innerhalb der Unterstützungsfrist (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt:

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Altona aus. Die Unterstützung durch Eintragung und persönliche Unterschrift kann während der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

- Kundenzentrum Altona, Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), freitags geschlossen;
- Kundenzentrum Blankenese, Sülldorfer Kirchenweg 2 a, 22587 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vor gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr), mittwochs geschlossen, donnerstags 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

**Der stellvertretende Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Altona**

Amtl. Anz. S. 2823

Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Zassenhausweg

Die Widmung einer Wegefläche in der Straße Zassenhausweg (Flurstück 5711 teilweise sowie Flurstück 5872 [alt: Flurstück 5707 teilweise]) vom 21. Januar 2010 (Amtl. Anz. Nr. 8 vom 29. Januar 2010 S. 158) wird hinsichtlich ihrer Ausweisung korrigiert. Sie wird als „verkehrsberuhigter Bereich“ gewidmet. Es gilt der neue Plan.

Hamburg, den 15. Dezember 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2824

Zweite und Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 12. Oktober 2011 und 16. November 2011

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 18. Oktober 2011 und 6. Dezember 2011 die vom Hochschulsenat am 12. Oktober 2011 und 16. November 2011 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605) beschlossene Zweite und Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 15. November 2006, zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (Amtl. Anz. 2007 S. 2446, 2008 S. 1524), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Schauspiel kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 15. November für das darauf folgende Wintersemester eingegangen sein. Einmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013 endet die Bewerbungsfrist am 10. Dezember 2011.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 12. Oktober 2011/16. November 2011

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2825

6. und 7. Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 12. Oktober 2011 und 16. November 2011

Der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 27. Oktober 2011 und 17./18. November 2011 auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) die nach Anhörung des Hochschulsenats am 12. Oktober 2011 und 16. November 2011 vom Präsidium am 18. Oktober 2011 und 6. Dezember 2011 beschlossene 6. und 7. Änderung der Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über das Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 13. April 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010/18. November 2010 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2004 S. 17, 2010 S. 2654), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel I

1. § 3 Bewerbungsfristen wird wie folgt geändert:

„(1) Der Zulassungsantrag ist für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. April, für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 10. Januar (jeweils Eingang in der Hochschule) zu stellen.

(2) Für folgende Studiengänge gilt eine abweichende Bewerbungsfrist:

– Teilstudiengang Musik für die Lehramter:

- an der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) 10. Januar für das darauf folgende Wintersemester,
- an Sonderschulen (LAS) 10. Januar für das darauf folgende Wintersemester,
- an Gymnasien (LAGym) 10. Januar für das darauf folgende Wintersemester,
- Masterstudiengang Chorleitung 1. November für das darauf folgende Sommersemester,
- Bachelor Schauspiel 15. November für das darauf folgende Wintersemester; einmalig zum Wintersemester 2012/2013 läuft die Bewerbungsfrist bis zum 10. Dezember 2011.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 12. Oktober 2011/16. November 2011

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2825

Öffentliche Bekanntmachung über die Ethiksatzung der Hamburgischen Kammer der Psychologischen Psycho- therapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsycho- therapeutinnen und -psychotherapeuten

Gemäß § 26 Absatz 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2010 (HmbGVBl. S. 247), wird hiermit bekannt gemacht, dass die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Datum vom 5. Dezember 2011 die von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg am 21. September 2011 beschlossene Neufassung der Ethiksatzung gemäß § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 57 Satz 1 des HmbKGGH genehmigt hat. Die neue Ethiksatzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im „Psychotherapeutenjournal“ folgt. Das Psychotherapeutenjournal kann beim medhochzwei Verlag GmbH, Alte Eppelheimer Straße 42/1, 69115 Heidelberg, bezogen bzw. in der Geschäftsstelle der Kammer, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) eingesehen werden.

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Psychotherapeutenkammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 2825

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0492

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **11 A 0492**
Starkstromarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
**Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Neubau Sporthalle
Umfang der Leistung:
Niederspannungs-Hauptverteilung, Kabelverlegesysteme, ca. 14 000 m Kabel und Leitungen, Elektroinstallationsarbeiten, Erdung und Potentialausgleich, ca. 90 Leuchten für Sporthalle und Nebenräume.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 5. März 2012, Ende: 29. März 2013
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 9. Januar 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 13. Januar 2012
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **11 A 0492**
Höhe des Entgeltes: 12,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0492
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung:
2. Februar 2012, 10.00 Uhr,
Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
2. März 2012
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Hühne, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 324
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt
Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 19. Dezember 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

1112

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 99
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-008/12**
Wesentliche Leistungen:
Demontage von Großtafeln und Wegweisern einschließlich Masten und Fundamente sowie Herstellung

und Montage von Großtafeln und Wegweisern einschließlich Masten und Fundamente im gesamten Straßennetz der Freien und Hansestadt Hamburg.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. März 2012
Ende: 28. Oktober 2013
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
vom 20. Dezember 2011 bis 9. Januar 2012, montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 9,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 10. Januar 2012, 11.15 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 10. Januar 2012, 11.15 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 27. Februar 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF), Sachsenkamp 1-3,
20097 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1113

Öffentliche Ausschreibung – § 3 VOL/A

Vergabenummer ÖA-K5-009/12

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle – K 5 –
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 99, Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
Angebote sind zu richten an:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Eröffnungsstelle – Zentrale Vergabeaufsicht –
Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabenummer **ÖA-K5-009/12**
- c) Lieferung von Straßennamenschilden und Zubehör für Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg.
Lieferort ist Hamburg.
- d) Aufteilung in Lose: Nein
- e) Ausführungsfrist:
Beginn: 1. März 2012, Ende: 28. Februar 2013
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA), Zimmer E228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
Vom 20. Dezember 2011 bis 10. Januar 2012, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- g) Einsicht der Verdingungsunterlagen: siehe Buchstabe f)
- h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen
Höhe des Kostenbeitrages: 7,- Euro
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA)
Kontonummer: 375 202-205, BLZ: 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die **Anschrift Buchstabe f)** schicken.
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
- i) Ende der Angebotsfrist: 11. Januar 2012, 11.15 Uhr
- l) Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B
- m) Geforderte Eignungsnachweise:
Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Vorlage nach Aufforderung. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.
- n) Die Bindefrist endet am 27. Februar 2012.

- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1114

**Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung**

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 95
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg – A1, Ak HH-Süd, Südwestrampe
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-013/12**
Wesentliche Leistungen:
5900 m² fräsen (12 cm) und Deck- und Binderschicht einbauen, Verkehrssicherung, 1000 m Markierung Heißplastik.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 13. April 2012
Ende: 16. April 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 20. Dezember 2011 bis 11. Januar 2012,
montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 12. Januar 2012, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. Januar 2012, 10.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 16. März 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1115

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung
vertreten durch Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt – Hochschulbau –
Postanschrift:
Weidestraße 122 c, 20083 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 87,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 53 31
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg – Gebäudeautomation/MSR-Technik
- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
Als Maßnahmen für den Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg ist eine Gebäudeautomatisch für die Steuerung/Regelung der Gewerke Heizung, Kälte, Lüf-

tung und Sanitär, sowie Aufschaltung Elektro über KNX und Zähler über MBus, zu errichten.

- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Hauptgegenstand: 45214400

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.2) Verwaltungsinformationen

- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/ beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar): OV-BSU/HSB 374/11-2008 0006

- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: eNotices

- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:

Bekanntmachungsnummer im ABl:
2011/S 212-345994 vom 4. November 2011

- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 2. November 2011

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) Diese Bekanntmachung bezieht sich auf: –

- VI.2) Informationen über nicht abgeschlossene Vergabeverfahren:

Das Vergabeverfahren wurde eingestellt.

Der Auftrag wird möglicherweise Gegenstand einer neuen Veröffentlichung sein.

- VI.3) Zu berichtende oder zusätzliche Informationen: –

- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
16. Dezember 2011

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1116

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Tiefbau, H/MR 24, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Telefon: +49 (0)40/4 28 71 - 33 87, Telefax: +49 (0)40/4 28 71 - 22 17, E-Mail: inken.pfennig@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Neugestaltung des Kanalplatzes im Harburger Binnenhafen: Erd- und Straßenbau, Pflanzungen.
- e) Hamburg, Bezirksamtsbereich Harburg

- f) Vergabenummer: **ÖA-H/MR 24-16/11**

Erd- und Straßenbau:

- ca. 200 m Sitzstufen liefern und verlegen,
- ca. 3700 m² Großpflasterfläche auf Schottertragschicht herstellen,
- ca. 680 m² wassergebundene Wegedecke herstellen.

Pflanzungen:

- 35 Stück Bäume pflanzen.

- g) Entfällt

- h) Aufteilung in Lose: Nein

- i) Beginn: 12 Werktage nach Zuschlagserteilung
Ende: 15. September 2012

- j) Nebenangebote sind zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:

vom 21. Dezember 2011 bis 24. Januar 2012, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 39,- Euro.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen

Empfänger: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg

Konto-Nummer: 20001588, BLZ: 200 000 00

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank

Verwendungszweck:

4090880000002 – ÖA-H/MR24-16/11

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.

- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 25. Januar 2012, 10.00 Uhr eingereicht werden.

- o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Geschäftsstelle, Zimmer 201,
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 71 - 34 90,
Telefax: +49 (0)40/4 28 71 - 27 65.

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 25. Januar 2012 um 10.00 Uhr, Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen:

- gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

Die Eignungsnachweise sind auch von den Nachunternehmern vorzulegen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die Nachweise vorzulegen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. Februar 2012

w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Dezernent D4,

Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 71 - 27 65.

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Das Bezirksamt Harburg

1117

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Öffentliche Ausschreibung/VOL

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Prüf- und Servicestelle für Vergaben, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, E-Mail: Vergabestelle@altona-hamburg.de, schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOL/A die Leistung für die **Reinigung von Grünanlagen im Bezirk Hamburg-Altona 2012** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 17. Januar 2012, 14.00 Uhr.

Vergabenummer: A/RA41/216/2011.

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zur Abforderung der Ausschreibungsunterlagen sind der Internetseite www.hamburg.de/politik-verwaltung/ausschreibungen zu entnehmen.

Hamburg, den 19. Dezember 2011

Das Bezirksamt Altona
– Dezernat Steuerung und Service –

1118

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65c N 335/94. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Edwin Kroll**, Eichenweg 4, 29690 Buchholz/Aller Inhaber der Firma Elektro Soyk, Mozartstraße 35, 22083 Hamburg, wird der Beschluss über die Festsetzung der Vergütung des Konkursverwalters vom 21. November 2011 gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass die Bruttovergütung auf 5653,42 Euro festgesetzt wird. Die mit 6006,76 Euro ausgewiesene Vergütung beruht auf einem offensichtlichen Additionsfehler, bei dem die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer von 353,34 Euro versehentlich mit addiert wurde.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65

1119

Zwangsversteigerung

802 K 14/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Am Jagen 5, 7 belegene, im Grundbuch von Wellingsbüttel Blatt 6105 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem 742 m² großen Flurstück 3249, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen, im Aufteilungsplan bezeich-

net mit Nummer 5, durch das Gericht versteigert werden.

Bei dem Sondereigentum handelt es sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus, etwa 123 m² Wohnfläche, postalische Anschrift: Am Jagen 5. Für das vermutlich 1949 erstellte Gebäude liegt keine Baugenehmigung vor, es ist kein Bestandschutz gegeben, das Gebäude ist auf unbestimmte Zeit geduldet. Laut Gutachten sind einige Mängel zu beseitigen und allgemeine Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie Schönheitsreparaturen im Innenbereich zu tätigen. Das Objekt ist eigengenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 159 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 29. Februar 2012, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1120

Zwangsversteigerung

323 K 16/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Elbchaussee, Zypressenweg (postalisch: Elbchaussee 238) belegenen, in den

Wohnungsgrundbüchern von Othmarschen Blätter 5654 und 5655 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, durch das Gericht versteigert werden.

Bei dem in Blatt 5654 eingetragenen Wohnungseigentumsrecht handelt es sich um einen $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem 1910 m² großen Grundstück (Flurstück 446), verbunden mit dem Sonder Eigentum an sämtlichen Räumen der im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Wohnung nebst Garage. Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche. Bei dem in Blatt 5655 eingetragenen Wohnungseigentumsrecht handelt es sich um einen $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Wohnung nebst Garage.

Objektbeschreibung laut Gutachten vom 19. Juli 2011: Es handelt sich jeweils um leerstehende Wohnungen in einem im Rohbaustand befindlichen Gebäude, welches nur aus den zu versteigernden Objekten besteht. Baubeginn: 2008. Die Garagen existieren noch nicht. Wohnung Nummer 1 befindet sich im Erdgeschoss. 6 Zimmer, Küche, Vollbad, Duschbad, Gäste-WC, Isolierglasfenster. Wohnfläche etwa 200,4 m² (inkl. Terrassenfläche zu 15%). Wohnung Nummer 2 befindet sich im Dachgeschoss und Spitzboden. 4 Zimmer, Küche, Vollbad, Duschbad, Gäste-WC, Balkon, Isolierglasfenster, zudem Spitzboden mit weiteren vier Räumen, Bad und Dachloggia. Wohnfläche etwa 170 m² (Dachgeschoss, Balkonflächen zu 15%); etwa 100 m² Spitzboden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 800 000,- Euro (Wohnung Nummer 1), 1 030 000,- Euro (Wohnung Nummer 2), 2 000 000,- Euro (Gesamtverkehrswert).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 10. Februar 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 13. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungs-

termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1121

Zwangsversteigerung

323 K 34/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Winsbergring 36, 36 A belegene, im Grundbuch von Ottensen Blatt 6797 eingetragene 1410 m² große Grundstück (Flurstück 3236), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Gewerbeobjekt bebaut. Nicht unterkellertes, ein- und zweigeschossiges Büro- und Werkstattgebäude mit Wohnfläche. Zwei Gewerbeeinheiten mit Büro und Werkstattfläche sowie Sozialräumen; drei Wohneinheiten. Baujahr: 1979, Erweiterungen 1985 und 1989. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über eine Gas-Zentralheizung, Warmwasserversorgung zentral über einen elektrischen Warmwasserbereiter. Das Objekt ist bis auf die vom Eigentümer genutzte Wohnung vermietet. Die Wohnfläche in dem Objekt beträgt insgesamt 388,30 m². Die Wohnung im Haus Nummer 36, I. Obergeschoss, hat eine Wohnfläche von 165 m² (3 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Wintergarten und Abstellraum). Die Wohnung im Haus Nummer 36 A, I. Obergeschoss, hat eine Wohnfläche von 167,3 m² (3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Flur/Treppenhaus, überdachte Terrasse). Die weitere Wohnung, 2 Zimmer, Flur, Pantry, Duschbad, mit einer Wohnfläche von etwa 56 m² befindet sich im Erdgeschoss des Hauses 36 A. Die beiden Büro- und Werkstattgewerbeeinheiten haben insgesamt eine Nutzfläche von 570 m². Die Einheit im Haus Nummer 36 hat eine Nutzfläche von 365 m², die im Haus Nummer 36 A

von 205 m². Die Einheiten werden als Kfz-Werkstätten genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 700 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 14. März 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1122

Zwangsversteigerung

616 K 42/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21073 Hamburg, Buxtehuder Straße 3, Martin-Leuschel-Ring 15 belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 15 068 eingetragene 514 m² große Grundstück (Flurstück 326), durch das Gericht versteigert werden.

Wohn- und Geschäftshaus; Baujahr 1925, Teilwiederaufbau etwa 1945, Umbau Erdgeschoss etwa 1962; 15 x 1-1,5-Zimmer-Wohnungen und 2 x Gewerbeeinheit. Das Objekt ist im Wesentli-

chen vermietet. Bombenblindgänger-verdachtsfläche.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 440 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. Februar 2012, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

1123

Zwangsversteigerung

616 K 50/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21077 Hamburg, Dahlenkamp 6 belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 11689 eingetragene 608 m² große Grundstück (Flurstück 2537), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein mit einem eigengenutzten, eingeschossigen und voll unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr etwa 1966), einem Nebengebäude und einem Carport (für 2 Fahr-

zeuge, Baujahr 1980) bebautes Grundstück. Die Wohnfläche des Hauses beträgt etwa 183 m² inkl. wohnwertiger Räume im Kellergeschoss. Das Kellergeschoss besteht aus einem Hausanschlussraum, einem Heizungsraum, einem WC-Raum, einem Kellerflur sowie 3 Räumen und einer Küche mit integrierter Duschkabine. Das Erdgeschoss besteht aus Windfang, Flur, Küche, WC-Raum, Duschbad und 3 Zimmern. Das Dachgeschoss besteht aus einem Flur und 3 Zimmern. Die Beheizung des Hauses erfolgt über Nachtspeicherheizung und die Warmwasserversorgung über die Heizung. Es besteht Modernisierungsbedarf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 225 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. Februar 2012, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

1124

Zwangsversteigerung

616 K 15/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21109 Hamburg, Moorwerder Süderdeich 29 belegene, im Grundbuch von Moorwerder Blatt 153 eingetragene 1012 m² große Grundstück (Flurstück 998), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eigengenutzten eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 2001) und einer Doppelgarage. Das Haus besteht aus einem Kellergeschoss (1 Kellerflur, Hauswirtschaftsraum, Abstellraum, Hobbyraum, Heizungsraum, Tankraum), Erdgeschoss (1 Diele, Gäste-WC mit Dusche, Küche, Wohnzimmer, Dachterrasse auf dem Dach der Garage), Dachgeschoss (Flur, 2 Schlafzimmer, 1 begehbarer Schrank, 1 Badezimmer) und Spitzboden (Abstellraum) mit einer Wohnfläche von etwa 132,05 m². Die Warmwasserversorgung erfolgt über die Zentralölheizung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 252 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. Februar 2012, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1125

Aufgebot

406 II 14/11. Herr **Herbert Kühl**, geboren am 3. Juli 1935, wohnhaft Barneckemoor 9 in 25889 Uelvesbüll hat beantragt, die in Abteilung III eingetragenen Grundpfandrechte mit den Nummern 2 über 61 000,- DEM und 5 über 19 000,- DEM des Grundbuchs des Amtsgericht Hamburg-Bergedorf von Moorfleet, Band 31 Blatt 967 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, für kraftlos zu erklären. Des Weiteren wurde beantragt, das Recht, welches im Grundbuch des Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Moorfleet Band 31 Blatt 967 in Abteilung III Nummer 6 über 50 000,- DEM für die Commerzbank AG in Düsseldorf, Filiale Geesthacht eingetragen ist, für kraftlos zu erklären.

Der/die Inhaber der Grundschuldbriefe wird/werden aufgefordert, seine/ihre Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210, spätestens am **Dienstag, den 22. März 2012**

(Anmeldezeitpunkt), anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, anderenfalls werden sie für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 12. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406 1126

Ausschließungsbeschluss

406 II 7/11. Auf Antrag von Frau Inge Brigitta Müller, Richard-Gödecke-Weg 19, 21035 Hamburg, vertreten durch den Notar Dr. Julian v. Akermann, 20148 Hamburg, Mittelweg 157, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 406, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief (Gruppe 2 Nummer 147 13 403) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Billwerder Blatt 1995 in Abteilung III unter der Nummer 2 – zwei – für die BHW Bausparkasse AG, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene Grundschuld über 125 000,- DM (Einhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark), wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin hat den Verlust des Grundschuldbriefes und ihre Antragsberechtigung glaubhaft gemacht.

Danach ist der Antrag gemäß §§ 466 ff. FamFG in Verbindung mit §§ 1162, 1192 BGB zulässig. Das Aufgebot wurde form- und fristgerecht bekanntgemacht. Rechte Dritter wurden nicht angemeldet. Der Grundschuldbrief wurde nicht vorgelegt. Der Beschluss war daher auf Antrag gemäß §§ 439, 478 FamFG zu erlassen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 439 Absatz 2 FamFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle der öffentlichen Zustellung einen Monat nach Aushang des Beschlusses an der Gerichtstafel. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 8. Dezember 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406 1127

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

**D-Hamburg: IT-Dienste: Beratung,
Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung
2011/S 241-391321**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
in der Helmholtz-Gemeinschaft
Notkestraße 85, 22603 Hamburg, Deutschland
Zu Händen von Frau Dietsch
Telefon: +49/40/89 98 - 24 80
Telefax: +49/40/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
Internet-Adresse(n)
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2)

Art des öffentlichen Auftraggebers:

Sonstige: Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts

I.3)

Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Forschung

I.4)

Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) Beschreibung**
- II.1.1)** Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Geschäftsprozesse sollen künftig verstärkt rechnergestützt in einer konsolidierten Umgebung nutzbar gemacht werden.
- II.1.2)** Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr. 7: Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: DESY Standort Hamburg.
NUTS-Code DE6
- II.1.3)** Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4)** Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5)** Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
DESY beabsichtigt Geschäftsprozesse künftig verstärkt rechnergestützt in einer konsolidierten Umgebung nutzbar zu machen und auszuführen. In diesem Rahmen sollen Lösungen implementiert werden für:
– ein Identity Management,
– ein Rollen- und Rechte Management,
– ein Business Process Management,
– einen web-basierten Zugang zu den abgebildeten Prozessen.
Zur Sicherstellung der nahtlosen Interaktion dieser einzelnen Lösungskomponenten ist vorgesehen, ebenfalls Integrations-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- II.1.6)** Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 72000000
- II.1.7)** Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8)** Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9)** Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1)** Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2)** Angaben zu Optionen:
Optionen: nein
- II.2.3)** Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –**

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1)** Geforderte Kauttionen und Sicherheiten
Nachweis, dass die Haftungshöchstsumme gem. EVN-IT durch eine Versicherung abgedeckt ist, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbarer Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.
- III.1.2)** Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Siehe Ausschreibungsunterlagen.
- III.1.3)** Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Arbeitsgemeinschaften haben Ihre Mitglieder und einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen.
- III.1.4)** Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) Teilnahmebedingungen**
- III.2.1)** Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
a) Vorlage eines Nachweises, dass Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates eingetragen sind, in dem der Bieter ansässig ist.
b) Der Bieter keine Verstöße gegen das Gesetz, gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, begangen hat. Der Auftraggeber behält sich vor, für die Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, zur Bestätigung der vorstehenden Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern.
- III.2.2)** Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
a) Die Darstellung des Unternehmens, insbesondere durch folgende Angaben: Unternehmensform, soweit nicht bereits aus den gem. Buchstabe a) III.2.1.) vorzulegenden Unterlagen ersichtlich, inkl. Angaben zu gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Beteiligungen, bisherige Verbindungen zum Auftragnehmer, zeitlicher Bestand des Unternehmens, Entwicklung in den letzten 3 Jahren, Gesamtumsatz in den letzten 3 Jahren;

- b) Im Falle der Ausführung von im Angebot enthaltenen Leistungen durch Nachunternehmer sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen,
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. Ziff. III.1.1) des jeweiligen Nachunternehmers,
- Bestätigung zur Beachtung § 11 EG Punkt (5) der VOL/A,
- Aktueller Handelsregisterauszug des jeweiligen Nachunternehmers.

Hinweis: Ausländische Bieter unterliegen denselben Teilnahmebedingungen. Soweit erforderlich, können ausländische Bieter Erklärungen und Nachweise abgeben, die mit den geforderten Nachweisen vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Beantwortung hat in schriftlicher Form zu erfolgen! **Kein Prospektmaterial!**

- c) Vorlage einer Bankauskunft, die nicht älter als 3 Monate sein darf und dem Bieter eine finanzielle Liquidität, Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und Kreditwürdigkeit bestätigt;
- d) Erklärung mit dem Inhalt des § 7 EG Nr. 7 VOL/A. Möglicherweise geforderte Mindeststandards: Von dem Verfahren sind Bieter ausgeschlossen die gegen § 6 EGVOL/A Nr. 6 a)-d) verstoßen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Details dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden (ggf. nach einem bestimmten Verhandlungsverfahren): nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: ja

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EV 027-11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags:

Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl:

2011/S 182-297945 vom 22. September 2011

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

2. Januar 2012, 9.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

18. Januar 2012, 9.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Zwischen September 2012 und Februar 2013 soll die Einführung und Pilotimplementierung erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums sind durch den/die Auftragnehmer die meisten der in der technischen Spezifikation beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen. Interessierte Bieter sind aufgefordert, die Ausschreibungsunterlagen abzufordern und ein entsprechendes Angebot abzugeben. Bieter die bereits über eine Präqualifizierungszertifizierung für VOL-Verfahren verfügen,

brauchen an Stelle der geforderten Nachweise lediglich Ihre gültige Präqualifizierungsnummer aufgeben.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammer gem. §§ 104 ff GWB. Sie müssen alle festgestellten Vergabeverstöße unverzüglich schriftlich bei der Vergabestelle rügen. Sofern der Rüge nicht abgeholfen wird, muss innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der diesbezüglichen Mitteilung ein Nachprüfungsantrag gem. §§ 107, 108 GWB bei der Vergabekammer des Bundes gestellt werden.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
13. Dezember 2011

ANGABEN ZU DEN LOSEN

Los-Nr: 1 – Bezeichnung: BPM Lösung.

- 1) Kurze Beschreibung:
Die BPM Suite ermöglicht die Modellierung und Implementierung von Prozessen. Die Suite treibt die Prozessausführung und liefert die Methode und Werkzeuge für das Prozesscontrolling. Das Lebenszyklusmanagement der Prozesse wird ebenfalls durch die Suite erbracht.
- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
72000000
- 3) Menge oder Umfang: –
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –
- 5) Zusätzliche Angaben zu den Losen: –

Los-Nr: 2 – Bezeichnung: Portal Lösung.

- 1) Kurze Beschreibung:
Die Portal Lösung stellt die Schnittstelle zwischen End-Anwender und technischer Lösung da. Alle durch den End-Anwender durchzuführenden Aktionen sollen über das Portal angesprochen werden.
- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
72000000
- 3) Menge oder Umfang: –
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –
- 5) Zusätzliche Angaben zu den Losen: –

Los-Nr: 3 – Bezeichnung: Identity Management Lösung.

- 1) Kurze Beschreibung:
Die Identity Management Lösung ist die zentrale Datenquelle für alle Personendaten in der Lösung. Sie stellt die Eindeutigkeit der Personen her und bedient alle abhängigen Lösungskomponenten und darüber hin-

aus alle abhängigen Systeme in der IT-Landschaft. Mittels das Identity Lifecycle Management werden die Identitäten in ihr verwaltet.

- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
72000000
- 3) Menge oder Umfang: –
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –
- 5) Zusätzliche Angaben zu den Losen: –

Los-Nr: 4 – Bezeichnung: Rollen & Rechte Management Lösung.

- 1) Kurze Beschreibung:
Die Rollen & Rechte Management Lösung definiert und verwaltet die Geschäftsrollen bei DESY. Sie übersetzt Geschäftsrollen in Prozessrollen und diese ggf. wiederum in Systemrollen. Sie ist für alle Lösungskomponenten die Quelle für Rollen-Informationen und ist in der Lage, die Rollen an angekoppelte Systeme weiterzureichen.
- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
72000000
- 3) Menge oder Umfang: –
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –
- 5) Zusätzliche Angaben zu den Losen: –

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

1128

Auftragsbekanntmachung

Lieferauftrag

D-Hamburg: Server
2011/S 242-392539

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
in der Helmholtz-Gemeinschaft
Notkestraße 85, 22603 Hamburg, Deutschland
Zu Händen von Frau Dietsch
Telefon: +49/40/8998-2480
Telefax: +49/40/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet-Adresse(n)
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:**
Sonstige: Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts

- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Sonstige: Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Server, Ersatzteilen und Zubehör für die DESY, Standort in Hamburg und Zeuthen.
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Lieferauftrag
Kauf
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: DESY Standort Hamburg und Zeuthen.
NUTS-Code DE60
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
Höchstzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten: 6
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 1 Jahr
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
Der Auftraggeber beabsichtigt zur Erweiterung und Ersatzbeschaffung den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur sukzessiven Lieferung von Servern unterschiedlicher Ausstattung. Derzeit sind bei DESY ca. 3000 Server im Einsatz, die Anzahl der insgesamt jährlich zu beschaffenden Server bei DESY beläuft sich auf ca. 500 Geräte. Mit entsprechend qualifizierten Bietern soll für die einzelnen Lose ein Rahmenvertrag, für zunächst 12 Monate abgeschlossen werden. Bei vertragsgem. Erbringung der Leistung beinhaltet der Rahmenvertrag die Option, diesen jeweils um 12 Monate, max. für 36 Monate zu verlängern. Geeignete Bieter sind aufgefordert, die weiteren Ausschreibungsunterlagen bei der vorgenannten Vergabestelle abzufordern und unter Beifügung der geforderten Bescheinigungen und Nachweise, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Je Los sollen max. 2 Bieter mit der Lieferung beauftragt werden. Bieter können je Los Alternativen anbieten, die mindestens die verlangten Anforderungen erfüllen, wenn diese Infrastrukturkosten bei DESY mindern, etwa durch eine kleinere Anzahl von benötigten Systemen, durch geringeren Platzbedarf oder Anschlusskosten oder durch einen geringeren Energieverbrauch. Mit DESY verbundene Einrichtungen erhalten die Möglich-

keit dem Vertrag beizutreten. Diese sind in den Vergabeunterlagen benannt. DESY behält sich vor, von Bietern entsprechende Teststellungen, kostenlos, für die Dauer von ca. 2 Wochen zu testen. Ferner behält sich DESY vor, bei Bedarf Bieter zu einer kostenlosen Präsentation und Erläuterung Ihrer Angebote einzuladen. Ohne Hauptangebote werden alternative Angebote nicht gewertet.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 48820000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: ja
Beschreibung der Optionen: Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate, DESY hat die Option, den Vertrag bis zu max. 3 mal um jeweils 1 Jahr zu verlängern.
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit in Monaten: 12 (ab Auftragsvergabe)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten
Nachweis, dass die Haftungshöchstsumme gem. EVN-IT durch eine Versicherung abgedeckt ist, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbarer Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Siehe Ausschreibungsunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Arbeitsgemeinschaften haben ihre Mitglieder und einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Vorlage eines Nachweises, dass Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates eingetragen sind, in dem der Bieter ansässig ist.
- b) Der Bieter keine Verstösse gegen das Gesetz, gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, begangen hat. Der Auftraggeber behält sich vor, für die Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, zur Bestätigung der vorstehenden Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Die Darstellung des Unternehmens, insbesondere durch folgende Angaben: Unternehmensform, soweit nicht bereits aus den gem. Buchstabe a) III.2.1.) vorzulegenden Unterlagen ersichtlich, inkl. Angaben zu gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Beteiligungen, bisherige Verbindungen zum Auftragnehmer, zeitlicher Bestand des Unternehmens, Entwicklung in den letzten 3 Jahren, Gesamtumsatz in den letzten 3 Jahren, Umsatz bzgl. solcher Leistungen, die mit den zu vergebenen Leistungen vergleichbar sind, Branchenkenntnisse, Anzahl der Mitarbeiter;
- b) Im Falle der Ausführung von im Angebot enthaltenen Leistungen durch Nachunternehmer sind mit dem Angebot vorzulegen:
 - Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen,
 - Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. Ziff. III.1.1) des jeweiligen Nachunternehmers,
 - Bestätigung zur Beachtung § 11 EG Punkt (5) der VOL/A,
 - Aktueller Handelsregistrauszug des jeweiligen Nachunternehmers.

Hinweis: Ausländische Bieter unterliegen denselben Teilnahmebedingungen. Soweit erforderlich, können ausländische Bieter Erklärungen und Nachweise abgeben, die mit den geforderten Nachweisen vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Beantwortung hat in schriftlicher Form zu erfolgen! **Kein Prospektmaterial!**

- c) Vorlage einer Bankauskunft, die nicht älter als 3 Monate sein darf und dem Bieter eine finan-

zielle Liquidität, Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und Kreditwürdigkeit bestätigt;

- d) Erklärung mit dem Inhalt des § 7 EG Nr. 7 VOL/A Anbieterstatus: Hersteller, Händler (bei Händler: Partnerstatus). Möglicherweise geforderte Mindeststandards: Von dem Verfahren sind Bieter ausgeschlossen die gegen § 6 EG VOL/A Nr. 6 a)-d) verstoßen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Referenzen über vergleichbare Leistungen aus den letzten 3 Kalenderjahren unter Angaben des Auftraggebers, Ansprechpartner und Telefonnummer, sowie Art der Leistung und Umfang. Darstellung der Leistungsfähigkeit des Betriebes (räumlich und technische Ausstattung) unter Angabe der Qualifikation des Servicepersonals. Angabe der Standorte, die für technischen Kundendienst Hamburg/Zeuthen zuständig sind, mit Angabe der für die nächsten Jahre geplanten Entwicklung. Beantwortung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. **Kein Prospektmaterial!**

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHRENIV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden (ggf. nach einem bestimmten Verhandlungsverfahren): nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: ja

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis unter Einbeziehung des DESY Infrastrukturkosten	30
2. Technische Eigenschaften der Geräte	30
3. Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Sachverstand des Bieters	30
4. Umwelteigenschaften, insb. Energie	10

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
EV 035-11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags:
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2011/S 155-257879 vom 13. August 2011
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
2. Januar 2012, 9.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
16. Januar 2012, 9.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Interessierte Bieter sind aufgefordert die Ausschreibungsunterlagen abzufordern und dann entsprechende Angebote abzugeben.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammer gem. §§ 104 ff GWB. Sie müssen alle festgestellten Vergabeverstöße unverzüglich schriftlich bei der Vergabestelle rügen. Sofern der Rüge nicht abgeholfen wird, muss innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der diesbezüglichen Mitteilung ein Nachprüfungsantrag gem. §§ 107, 108 GWB bei der Vergabekammer des Bundes gestellt werden.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
13. Dezember 2011

ANGABEN ZU DEN LOSEN

Los-Nr: 1 – Bezeichnung: Farmrechner – HPC-Rechner.

- 1) Kurze Beschreibung:
Farmrechner HPC, Server für den Einsatz in größeren Stückzahlen für Batchverarbeitung/Grid-Computing (etwa 200 Geräte/Jahr).
- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
48820000
- 3) Menge oder Umfang:
Server zum Einsatz in größeren Stückzahlen bei nicht betriebskritischen Anwendungen. Der Ausfall von Einzelrechnern ist nicht betriebskritisch, daher spezielle Redundanzen nicht zwingend erforderlich.
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –
- 5) Zusätzliche Angaben zu den Losen:
Bieter haben in ihren Angeboten zu bestätigen, da es sich ausschliesslich um Neuware und keine Grau-Importe handelt.

Los-Nr: 2 – Bezeichnung: Workgroup Server

- 1) Kurze Beschreibung:
Workgroup Server, Server mit größerer Ausfallsicherheit und mit mehreren Datenplatten für Infrastrukturdienste oder für Arbeitsgruppen (etwa 200 Geräte/Jahr).
- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
48820000
- 3) Menge oder Umfang:
Server für Arbeitsgruppen oder Infrastrukturdienste. Ausfälle müssen durch Redundanz bei störungsanfälligen Bauteilen (Netzteile, Lüfter, Festplatten) minimiert werden.
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –
- 5) Zusätzliche Angaben zu den Losen:
Bieter haben in Ihren Angeboten zu bestätigen, das ausschliesslich Neuware angeboten wird und es sich nicht um Grau-Importe handelt.

Los-Nr: 3 – Bezeichnung: Datenserver

- 1) Kurze Beschreibung:
Datenserver Zugriff auf größere Datenbestände, höhere Ausfallsicherheiten (wie bei Workgroup-Server) höhere Datenübertragungsraten. (etwa 220 Geräte/Jahr).
- 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
48820000
- 3) Menge oder Umfang:
Einsatz als Fileserver mit Kapazitäten von (Stand Oktober 2011) ca. 5 bis 30 TB. Es bleibt den Anbietern überlassen, ob Geräte mit internen oder externen Festplatten angeboten werden. Alle benötigten Verbindungskabel oder -Komponenten sind einzuschließen. Datenübertragungsraten und Speicherkapazität werden höher bewertet als Prozessorleistung.
- 4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags: –

2840

Freitag, den 23. Dezember 2011

Amtl. Anz. Nr. 101

5) Zusätzliche Angaben zu den Losen:

Bieter haben in Ihren Angeboten zu bestätigen, das ausschließlich Neuware und keine Grau-Importe angeboten werden.

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

1129

Offenes Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Übernahme und Verwertung von Metallschrott inkl. Geräte der Gruppe 1 nach ElektroG** unter der Nummer **OV 2011.297** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 12. Januar 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2011

Stadtreinigung Hamburg

1130

Offenes Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt eine **Rahmenvereinbarung für die Übernahme und Verwertung**

von Grünabfällen unter der Nummer **OV-RV 2011.308** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 13. Januar 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 16. Dezember 2011

Stadtreinigung Hamburg

1131

Gläubigeraufruf

Der Verein **Niendorfer Regenbogenknirpse e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Hamburg, den 22. November 2011

Der Liquidator

1132

Gläubigeraufruf

Der Verein **CeNet Centrumshaus-Netz e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 16997), Centrumshaus 2, 21073 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Verein zu melden.

Hamburg, den 7. Dezember 2011

Die Liquidatoren

1133